Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 7	29. Ju	li 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite		Seite
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Rattlar und Schwalefeld aus dem Kirchspiel Willingen		Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald	118
und Übertragung einer Pfarrstelle	102	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes	
Erhebung der Kollekten im Jahr 2006	102	Obermöllrich - Cappel - Zennern	118
Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. Satzung in der Fassung vom 31. Januar 2005	106	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser - Westuffeln	119
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Zwesten - Niederurff	106 114	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel - Langenthal	120
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt	114	Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinde Guxhagen-Breitenau und Ellenberg	n 120
Bildung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Kirchlotheim - Altenlotheim	114	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Harle	121
		Nachwahl in den Pfarrerauschuss	121
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Zierenberg - Burghasungen	115	Klinische Seelsorgeausbildung	122
	110	Amtliche Nachrichten	122
Bildung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Niederwalgern - Oberwalgern	116	Nichtamtlicher Teil	
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Wettesingen - Niederlistingen	116	Projektliste 2005 der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	125
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf	117	Jahresabschluss der Evangelisch Kreditgenossenschaft eG in Kassel zum 31. Dezember 200	

Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Rattlar und Schwalefeld aus dem Kirchspiel Willingen und Übertragung einer Pfarrstelle

Die Urkunde vom 24. März 2005 über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Rattlar und Schwalefeld aus dem Kirchspiel Willingen und Übertragung einer Pfarrstelle (KABI. S. 52) wird rückwirkend zum 1. Mai 2005 aufgehoben.

Die Kirchengemeinden Rattlar und Schwalefeld bleiben pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Willingen verbunden.

Kassel, den 13. Juli 2005

Dr. Hein Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Juli 2005

Erhebung der Kollekten im Jahre 2006

Nachstehend geben wir den vom Rat der Landeskirche beschlossenen Kollektenplan für das Rechnungsjahr 2006 bekannt. Wir verweisen auf die Kollektenordnung vom 13. Juli 2004 (KABI. S. 142).

Dazu geben wir folgende Hinweise:

Die Kirchenkreisämter, das Stadtkirchenamt Kassel und das Gemeindeamt Marburg erhalten im November 2005 die erforderliche Anzahl der Kollektenbücher mit der Bitte um Übergabe an die Kirchengemeinden.

Die Kollekte Nr. 19 "für die Ausbildungshilfe - Christian Education Fund" ist grundsätzlich an allen Konfirmationssonntagen zu erheben. Sie muss daher in Gemeinden, in denen die Konfirmation nicht an dem im Kollektenplan vorgesehenen Sonntag Quasimodogeniti (23.04.2006) stattfindet, entsprechend verlegt werden. Ein Beschluss des Kirchenvorstandes ist für diese Verlegung nicht erforderlich.

Kirchengemeinden, die einen oder zwei Konfirmationssonntage haben, müssen landeskirchlich angeordnete Kollekten an sogenannten "kollektenfreien" Sonntagen nachholen, falls die Konfirmation an einem Sonntag mit anderer Zweckbestimmung stattfindet.

Vom dritten Konfirmationssonntag ab brauchen die im Kollektenplan vorgesehenen Kollekten nicht mehr nachgeholt werden.

Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Konfirmationskollekte handelt.

Die Kollekte Nr. 44 "Für die Hungernden in der Welt" ist an dem Sonntag zu erheben, an dem die Gemeinde das Erntedankfest feiert. Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Erntedankfestkollekte handelt.

Den Kirchenvorständen wird die jährliche Liste empfehlenswerter Kollekten nach erfolgter Überarbeitung für das Rechnungsjahr 2006 mit entsprechenden Erläuterungen zugesendet.

Spenden und Kollekten für "BROT FÜR DIE WELT", die nicht landeskirchliche Kollekten sind, sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Kirchenkreisämter unmittelbar an das Diakonische Werk Kassel, Konto Nr. 200 000 bei der EKK Kassel, überwiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2006 die Gottesdienstbesucher zu zählen sind. Weiterhin werden nach den Bestimmungen der EKD als Zählsonntage festgesetzt:

a)	Invokavit	05.03.2006
b)	Karfreitag	14.04.2006
c)	Erntedankfest	01.10.2006
d)	1. Advent	03.12.2006
e)	Heiligabend	24.12.2006

Dr. Scholz Oberlandeskirchenrat

Kollektenplan 2006

NI.			
Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2006
1	01.01.2006	Neujahr	
2	08.01.2006	1. Sonntag nach Epiphanias	für die Weltmission
3	15.01.2006	2. Sonntag nach Epiphanias	
4	22.01.2006	3. Sonntag nach Epiphanias	
5	29.01.2006	4. Sonntag nach Epiphanias	für die Weltbibelhilfe
6	05.02.2006	Letzter Sonntag nach Epiphanias	
7	12.02.2006	 Sonntag vor der Passionszeit (Septuagesimä) 	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
8	19.02.2006	Sonntag vor der Passionszeit (Sexagesimä)	
9	26.02.2006	Letzter Sonntag vor der Passionszeit (Estomihi)	für den Evangelischen Bund, Landesverband Kurhessen-Waldeck
10	05.03.2006 Z	1. Sonntag der Passionszeit (Invokavit)	Sprengel Hanau: für die diakonische Flüchtlingsarbeit im Sprengel Sprengel Hersfeld: zur Förderung der Gemeindearbeit im Sprengel Sprengel Kassel:für das evangelische Freizeitheim Niedenstein Sprengel Waldeck-Marburg: für das Freizeitheim des Sprengels
11	12.03.2006	Sonntag der Passionszeit (Reminiszere)	
12	19.03.2006	3. Sonntag der Passionszeit (Okuli)	für das Evang. Fröbelseminar in Kassel / Bad Arolsen
13	26.03.2006	4. Sonntag der Passionszeit (Lätare)	für die Förderung arbeitsloser Jugendlicher mit Migrationshintergrund
14	02.04.2006	5. Sonntag der Passionszeit (Judika)	für den Landeskirchentag 2006
15	09.04.2006	6. Sonntag der Passionszeit (Palmarum)	EKD- Kollekte: für besondere gesamtkirchliche Aufgaben- Bildungsverantwortung und kulturelle Präsenz der ev. Kirche stärken-
16	14.04.2006 Z	Karfreitag	für die Diakonissenhäuser in der Landeskirche
17	16.04.2006	1. Ostertag	für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"
18	17.04.2006	2. Ostertag	
19	23.04.2006	Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) Konfirmation	für die Ausbildungshilfe - Christian Education Fund
20	30.04.2006	Sonntag nach Ostern (Miserikordias Domini)	für besondere Projekte in der Suchtkrankenhilfe
21	07.05.2006	Sonntag nach Ostern (Jubilate)	für die Evang. Bahnhofsmission
22		4. Sonntag nach Ostern (Kantate)	für die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere für die Kirchen- und Posaunenchöre der Landeskirche
23		5. Sonntag nach Ostern (Rogate)	
24		Himmelfahrt	EKD- Kollekte: für Ökumene und Auslandsarbeit -Versöhnungsarbeit-
25	28.05.2006	6. Sonntag nach Ostern (Exaudi)	für die Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Theologie

26 04.06.2006 1. Pfingsttag für die Weltmission 27 05.06.2006 2. Pfingsttag für die Bibelgesellschaft im Bereich der Landeskirche 28 11.06.2006 Trinitatisfest für die Arbeitsstelle Migration der EKKN	r
Landeskirche	r
28 11.06.2006 Trinitatisfest für die Arbeitsstelle Migration der EKKV	
	W
29 18.06.2006 1. Sonntag nach Trinitatis	
30 25.06.2006 2. Sonntag nach Trinitatis für die Urlauberseelsorge und die Freiz evangelischen Jugend in der Landeski das Posaunenwerk	
31 02.07.2006 3. Sonntag nach Trinitatis für die Fort- bzw. Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich der Diak	koniestationen
32 09.07.2006 4. Sonntag nach Trinitatis für Einrichtungen der Ev. Altenhilfe Ger Hofgeismar in der EKKW	sundbrunnen
33 16.07.2006 5. Sonntag nach Trinitatis	
34 23.07.2006 6. Sonntag nach Trinitatis Zweckbestimmung erfolgt durch die Kir	rchenkreise
35 30.07.2006 7. Sonntag nach Trinitatis Sprengel Hanau: für die Ökumenische Telefonseelsorge Main-Kinzig und die Telefonseelsorge Fulda Sprengel Hersfeld: für Partnerschaftsal Sprengel Kassel:für die Ev. Kirchenger Jaroslawl und für die EvLuth. Kirche k besonders für die Jugendarbeit Sprengel Waldeck-Marburg: für die Un ausländischer Studenten, Campingsee Missionszwecke	ufgaben meinde in Kirgisiens, iterstützung
36 06.08.2006 8. Sonntag nach Trinitatis	
37 13.08.2006 9. Sonntag nach Trinitatis	
38 20.08.2006 10. Sonntag nach Trinitatis	
39 27.08.2006 11. Sonntag nach Trinitatis für die Gehörlosen- und Blindenseelson	rge
40 03.09.2006 12. Sonntag nach Trinitatis für die diakonischen Aufgaben in den Kirchenkreisen	
41 10.09.2006 13. Sonntag nach Trinitatis	
42 17.09.2006 14. Sonntag nach Trinitatis für das Diakonische Werk in Kurhesser e.V.	n-Waldeck
43 24.09.2006 15. Sonntag nach Trinitatis für die religionspädagogische Arbeit in Evangelischen Kindertagesstätten	den
44 01.10.2006 16. Sonntag nach Trinitatis für die Hungernden in der Welt (Erntedankfest)	
45 08.10.2006 17. Sonntag nach Trinitatis EKD- Kollekte: für das Diakonische We Beratungsprojekte-	erk der EKD -
46 15.10.2006 18. Sonntag nach Trinitatis für die Familienbildung	
47 22.10.2006 19. Sonntag nach Trinitatis	
1 1 1	
48 29.10.2006 20. Sonntag nach Trinitatis für diakonische Einrichtungen für Behir (Bathildisheim Arolsen, Rehazentrum L Baunataler Werkstätten) 49 31.10.2006 Reformationstag	

50	05.11.2006	21. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest)	für das Gustav-Adolf-Werk der Landeskirche in den Sprengeln Kassel, Hersfeld, Hanau und den KiKrs. der Eder, des Eisenbergs, der Twiste und für den Martin-Luther-Bund in Hessen in den KiKrs. MR- Land/Stadt, Kirchhain, Frankenberg
51	12.11.2006	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	
52	19.11.2006	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (Volkstrauertag)	
53	22.11.2006	Buß- und Bettag	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
54	26.11.2006	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	für das Hessische Diakoniezentrum Hephata in Schwalmstadt-Treysa
55	03.12.2006 Z	1. Advent	für die Aktion "Brot für die Welt"
56	10.12.2006	2. Advent	
57	17.12.2006	3. Advent	Sprengel Hanau: Für die Ökumenische Werkstatt der Kirchenkreise in der Region Main-Kinzig und für die Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis Fulda Sprengel Hersfeld: für diakonische Aufgaben im Sprengel Sprengel Kassel:für besondere diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel Sprengel Waldeck-Marburg: für diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel
58	24.12.2006 Z	4. Advent, Heiligabend	
59		1. Weihnachtstag	für den Jugendförderplan in der EKKW
60	26.12.2006	2. Weihnachtstag	
61	31.12.2006	Sonntag nach dem Christfest, Silvester	

Landeskirchenamt

Kassel, den 5. Juli 2005

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. hat am 31. Januar 2005 gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der Änderung durch Verfügung vom 31. März 2005 zugestimmt. Die Änderung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister (AG Kassel, Nr. 1032) in Kraft getreten.

Die Satzung wird nachstehend in der Fassung der Änderung bekannt gemacht.

Kassel, den 5. Juli 2005

L i e s Oberlandeskirchenrat

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

Satzung in der Fassung vom 31. Januar 2005

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde der "Landesverein für Innere Mission" am 14. Juni 1889 in Kassel gegründet. 1950 wurden ihm für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Änderung seines Namens in "Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck e.V." auch die Aufgaben des Hilfswerks übertragen. 1966 wurde der Name des Werkes geändert in "Das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk - in Kurhessen-Waldeck e.V." Seit 1978 lautet der Vereinsname "Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V." Das Kirchengesetz vom 24. November 2004 ("Diakoniegesetz") regelt die Ordnung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Soweit im Satzungstext aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die maskuline Form verwendet worden ist, gelten die entsprechenden Ausführungen selbstverständlich in gleicher Weise auch für Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen "Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kassel eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Für ihn gelten die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß dessen Satzung, sofern die Satzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck keine abweichende Regelung enthält.
- (4) Das Diakonische Werk ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und als solcher Mitglied der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
- (5) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk hat den Auftrag der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl zu entfalten und die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu verkünden.
- (2) Insbesondere hat es die Aufgaben:
- a) die Mitgliedseinrichtungen gemäß § 5 ungeachtet ihrer Rechtsform zu beraten, zu fördern, zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzufassen und ihre Interessen zu vertreten,
- b) erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben¹ - insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung von Mitarbeitern² - zu schaffen und zu unterhalten,
- zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
- Menschen in Konfliktsituationen Rat und Auskunft zu erteilen, sowie Hilfebedürftigen in besonders begründeten Einzelfällen Hilfe zu leisten,
- e) mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten sowie gegenüber diesen und der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu vertreten,
- f) mit Trägern des diakonischen Dienstes im Bereiche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten,
- z.B. Treuhandstelle, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Zentrale Buchhaltungsstelle,
- (2) z.B. Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik

g) für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, in der Öffentlichkeit einzutreten.

§ 3

unbesetzt

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) sowie kirchliche Zwecke gemäß seiner Zielsetzung. Es ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Unmittelbare Mitglieder sind
- a) gemäß § 21 Absatz 1 Diakoniegesetz die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben,
- b) im Bereich der Landeskirche ansässige diakonische Rechtsträger, die die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben,
- c) überregional tätige diakonische Rechtsträger, die bezüglich ihrer Einrichtung(en) im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die unmittelbare Mitgliedschaft erworben haben. Für sie kann der Verwaltungsrat Sonderregelungen erlassen.
- (2) Mittelbare Mitglieder sind diejenigen diakonischen Rechtsträger, die als mittelbare Mitglieder aufgenommen und in einem Verbund fachlich gleichartiger Einrichtungen (Fachgruppe) zusammengefasst sind.

Mittelbare Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich durch eine in der Fachgruppe bestimmte Person vertreten. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie unmittelbare Mitglieder, soweit der Verwaltungsrat für sie keine besondere Regelung gemäß § 7 Absatz 8 getroffen hat.

(3) Über die Zuordnung als unmittelbares oder mittelbares Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Die Übergangsregelung in § 21 bleibt unberührt.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Diakonische Rechtsträger können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates als unmittelbare oder mittelbare Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk entsprechen und die Bedingungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden,
- a) wenn es die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
- b) bei wiederholten oder dauernden Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Diakonischen Werkes,
- c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) sich als Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes zu bezeichnen,
- b) das Zeichen des Diakonischen Werkes (§ 1) zu führen,
- c) fachliche Beratung, Hilfe und Vertretung des Diakonischen Werkes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sind verpflichtet,
- a) an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche eigenverantwortlich mitzuwirken und auch die weiteren satzungsmäßigen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern,

b) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck festzulegen,

- c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten sowie Investitionsvorhaben rechtzeitig dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- d) beabsichtigte Anderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages vor Beschlussfassung dem Diakonischen Werk zur Stellungnahme vorzulegen,
- e) ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder mit Genehmigung des Diakonischen Werkes durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle, die die "Allgemeinen Auftragsbedingungen" der Treuhandstelle beachtet, prüfen zu lassen,
- f) dem Diakonischen Werk die j\u00e4hrlichen Rechnungsunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Pr\u00fcfungsberichte) vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Pr\u00fcfung gem\u00e4\u00df Buchstabe e) durch eine andere anerkannte Pr\u00fcfungsstelle erfolgte,
- g) wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Beanstandungen sind zu beachten und Empfehlungen des Diakonischen Werkes zu berücksichtigen,
- h) gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Klienten, Bewohnern und Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen zu ermöglichen und eine aufgabenbezogene geistlich-seelsorgerliche Kompetenz bei den Mitarbeitenden zu fördern.
- (3) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
- a) das Dienstvertragsrecht einschl. der Arbeitsrechtsregelung des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden,
- b) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung ihrer Arbeit im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechtes des Diakonischen Werkes in der für Kurhessen-Waldeck geltenden Fassung zu verwirklichen,
- ihre Mitarbeiter bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt oder einer überleitungsfähigen Zusatzversorgungskasse zu versichern,
- d) das kirchliche Datenschutzrecht in der vom Diakonischen Werk übernommenen Form anzuwenden,

- e) für die von ihnen in Kurhessen-Waldeck betriebenen diakonischen Einrichtungen die vom Diakonischen Werk beschlossenen Grundsätze zu übernehmen.
- (4) Wenn ein Mitglied die in Absatz 3 genannten Pflichten nicht in vollem Umfang erfüllt, hat es die Gründe dem Diakonischen Werk mitzuteilen. In den Fällen der Buchstabe a) bis c) ist eine Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung beizufügen. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, ob die Abweichung mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk vereinbar ist.
- (5) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sind verpflichtet, grundsätzlich nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Von dieser Voraussetzung soll nur abgewichen werden, wenn

- a) kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
- b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
- c) der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in seinem/ ihrem Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner/ihrer Anstellung aufgrund eines Gespräches schriftlich bestätigt.
- (6) Die in § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 2 genannten Mitglieder sollen mindestens einen Sitz in ihrem Aufsichtsorgan mit einem Amtsinhaber aus dem Bereich der Landeskirche oder einem Mitglied eines Leitungsorgans der kirchlichen Ebene besetzen, auf der sie tätig sind. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten deren Zuordnungsbestimmungen.
- (7) Bei überregional tätigen diakonischen Rechtsträgern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c) beziehen sich die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf ihre im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelegenen Einrichtungen, für die sie die Mitgliedschaft erworben haben. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.
- (8) Der Verwaltungsrat kann für mittelbare Mitglieder (§ 5 Absatz 2) Ausnahmen von den Mitgliedschaftspflichten gemäß Absatz 2 und 3 festlegen.
- (9) Die Pflichten der in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder bestimmen sich nach dem Diakoniegesetz.

(10) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bedarf die Festsetzung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Unmittelbare Mitglieder, die Träger gleicher Arbeitsgebiete sind, können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Diakonischen Werk zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bedürfen dazu der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Für Arbeitsgemeinschaften, die sowohl aus kirchlichen Körperschaften als auch aus anderen Rechtsformen bestehen, können durch den Verwaltungsrat gesonderte Regelungen geschaffen werden.
- (3) Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel der jeweilige Leiter des entsprechenden Sachgebietes im Diakonischen Werk.

§ 8a Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis

- (1) Alle Mitgliedseinrichtungen, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises ansässig sind, sollen sich auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Musterordnung zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste zusammenschließen.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es
- a) die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern,
- b) gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege) auf Kreisebene zu vertreten und in Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.
- (3) Die Vertretung der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 in der Arbeitsgemeinschaft erfolgt gemäß § 18 Absatz 4 Diakoniegesetz. Für die Vertretung mittelbarer Mitglieder gilt § 5 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Abweichungen von der Musterordnung nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsleitung der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Die Geschäftsleitung oder von ihr Beauftragte nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Die Geschäftsleitung kann Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder an. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden gemäß § 21 Absatz 1, Satz 2 bis 4 des Diakoniegesetzes vertreten. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) und c) haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Stimmenübertragung ist zulässig. Kein Mitglied oder Vertreter gemäß § 21 Absatz 1, Satz 2 und 3 Diakoniegesetz darf in der Mitgliederversammlung jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben. Mittelbare Mitglieder werden durch eine in der Fachgruppe bestimmte Person vertreten. Sie haben zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Fachgruppe gemeinschaftlich eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Vorstandsmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden schriftlich zuzusenden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a), die aufgrund kirchengesetzlicher Regelung durch andere kirchliche Körperschaften vertreten werden, erfolgt die Einladung an die vertretungsberechtigten Institutionen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entspricht.
- (2) Sie hat ferner
- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den des Verwaltungsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu beschließen,
- b) die Wahlen in den Verwaltungsrat (§ 13 Absatz 2 und 4) vorzunehmen,
- über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 2, § 22 Absatz 1) sowie
- d) über andere, ihr vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu beschließen.
- (3) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Durchführung von Wahlen in den Verwaltungsrat, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung, sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Muss die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen min-

destens aber von einem Drittel aller Mitglieder - und der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Zur Änderung des Satzungszweckes (§ 2 Absatz 1) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(3) Wegen eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins wird auf § 22 verwiesen.

§ 13 Der Verwaltungsrat

- (1) Zum Verwaltungsrat gehören von Amts wegen
- a) der Bischof; er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen persönlichen Vertreter entsenden,
- b) der zuständige theologische Referent des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in den Verwaltungsrat
- a) drei Vertreter der gemeindlichen Diakonie,
- b) drei Vertreter der übergemeindlichen Diakonie,
- c) vier Vertreter diakonischer Einrichtungen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Personen hinzuwählen. Der Verwaltungsrat kann sich um bis zu fünf weitere geeignete Personen ergänzen.

- (3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes an.
- (4) Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre, die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes im Hinblick auf die Ausrichtung der Gesamtarbeit und die sachgemäße Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes,
- Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie - im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt -Beschlussfassung über die Grundsätze für diakonische Einrichtungen (§ 7 Absatz 3 Buchstabe e),
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgabengebiete,
- d) Beschlussfassung über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Absatz 4 und Sonderregelungen gemäß § 7 Absatz 8 der Satzung,
- e) Bildung von Arbeitsausschüssen,
- Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplan,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Vorschlag über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit,
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6) sowie Festlegung von Kriterien für mittelbare Mitgliedschaften,
- j) Wahl von drei Vorstandsmitgliedern gemäß § 16 Absatz 1 Buchstabe d),
- Wahl des Landespfarrers für Diakonie, der zugleich Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes ist. Die Wahlvorbereitung erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 Diakoniegesetz,
- Anstellung und Entlassung des Direktors im Diakonischen Werk, der zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes ist,
- m) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfauftrages und Entgegennahme des Prüfberichtes. Dabei wird der Prüfbericht jedem Mitglied des Verwaltungsrates vorgelegt und in der betreffenden Verwaltungsratssitzung grundsätzlich durch den Abschlussprüfer erläutert,
- o) Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung,
- p) Beschlussfassung über Musterordnungen für Arbeitsgemeinschaften gemäß §§ 8 und 8a

- sowie Fachgruppen (§ 5 Absatz 2) und die Genehmigung von Abweichungen von diesen Ordnungen,
- q) Beschlussfassung über die Übernahme und Anwendung von Kirchengesetzen für das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen.
- (3) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Verwaltungsratsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen mindestens eines der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende sein muss.

§ 15 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel alle drei Monate zur Sitzung ein, im übrigen so oft es notwendig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Protokollerstellung einen Monat beträgt.
- (4) Sofern Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates erörtert werden, kann nach Anhörung der Beteiligten ohne sie verhandelt werden. Überdies kann der Verwaltungsrat zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Sitzungsteilnahme ausschließen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- a) der Landespfarrer f
 ür Diakonie als Vorstandsvorsitzender,
- b) der Direktor im Diakonischen Werk als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein vom Bischof bestimmtes juristisches Mitglied des Landeskirchenamtes,
- d) drei weitere Mitglieder, die der Verwaltungsrat gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe j) wählt.

- (2) Kein Mitglied des Vorstandes darf zugleich dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Buchstabe d) beträgt vier Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden obliegen seinem Stellvertreter die vorgenannten Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. § 11 Absatz 4 und § 15 Absatz 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 11 Absatz 4 genannte Frist einen Monat beträgt.
- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Regelung unter § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er ist an Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des gesamten Vorstandes gehört insbesondere
- a) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f),
- b) Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Absatz 2 Buchstabe h),
- c) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, insbesondere Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darle-

- hen, und die nicht anderen Organen des Diakonischen Werkes vorbehalten sind,
- d) Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (3) Dem Vorstand sind die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 zugeordnet.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Der Landespfarrer für Diakonie und der Direktor im Diakonischen Werk bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten sich gegenseitig. Sie sind dem Vorstand und dem Verwaltungsrat für die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich.
- (2) Der Landespfarrer für Diakonie trägt die Gesamtverantwortung, insbesondere für den sozialdiakonischen Bereich; er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.
- (3) Der Direktor im Diakonischen Werk ist insbesondere verantwortlich für den Bereich Recht und Wirtschaft. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des Direktors.
- (4) Die Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 17 Absatz 2 Buchstabe a), c) und d) kann im Vorstand nur im Einvernehmen mit beiden Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgen. Ist dieses nicht herstellbar, entscheidet insoweit der Verwaltungsrat nach Vorlage durch den Vorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt das Diakonische Werk gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Dienststellen der Ökumene, gegenüber der Landesregierung, den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie in der Liga der Freien Wohlfahrtpflege.
- (6) Entscheidungen, die veröffentlich werden müssen, werden in geeigneter Weise durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt gegeben.

§ 19 Landesgeschäftsstelle

- (1) Das Diakonische Werk unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle. Sie ist mit der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern zu besetzen.
- (2) § 7 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20 Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird das Diakonische Werk durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 21 Übergangsregelung zur Zuordnung in unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 22. September 1997 sind unmittelbare Mitglieder i.S.d. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) c) der Satzung in ihrer Fassung vom 31.01.2005.
- (2) (Sprengel-) Arbeitsgemeinschaften gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung in ihrer Fassung vom 22. September 1997 werden Fachgruppen i.S.d. § 5 Absatz 2 der Satzung in ihrer Fassung vom 31.01.2005.

Ihre gemeinnützigen Mitglieder sind mittelbare Mitglieder i.S.d. § 5 Absatz 2 der Satzung.

(3) Änderungen der Zuordnung gemäß Absatz 1 und 2 sind durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zulässig.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. § 12 Absatz 2, Satz 2, Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Undurchführbarkeit der Satzungszwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der vorstehenden, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2005 neu gefassten Satzung stimmte das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Schreiben vom 31. März 2005 zu. Sie wurde am 10. Mai 2005 in das Vereinsregister Nr. 1032 (AG Kassel) eingetragen und ist damit an diesem Tage in Kraft getreten.

§ 24 Übergangsregelungen zur Neufassung der Satzung

- (1) Bis zur Eintragung der von der Mitgliederversammlung am 31.01.2005 beschlossenen Satzungsänderungen ins Vereinsregister bleiben alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes auf der Grundlage der bisher geltenden Satzungsbestimmungen im Amt.
- (2) Nach Verabschiedung der Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung tritt zeitnah der Verwaltungsrat zusammen und wählt,
- aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 13 Absatz 5 der Satzung/ Neufassung)
- drei Vorstandsmitglieder gemäß § 16 Absatz 1 Buchstabe d) der Satzung (Neufassung).

Die Ergebnisse der Wahlen werden dem Registergericht zusammen mit dem Antrag auf Eintragung der Satzungsänderungen zugeleitet. Mit der Eintragung der Satzungsänderungen und der neuen Vorstandmitglieder in das Vereinsregister scheiden der bisherige Vorsitzende des Diakonischen Werkes, dessen bisheriger Stellvertreter sowie das weitere vom Verwaltungsrat auf bisheriger Satzungsgrundlage gewählte Vorstandsmitglied aus ihren Ämtern aus. Zu diesem Zeitpunkt scheidet auch der zuständige juristische Referent des Landeskirchenamtes aus dem Verwaltungsrat aus und die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie seines Stellvertreters beginnt. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden geht auf den amtierenden Landespfarrer für Diakonie, das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden auf den amtierenden Direktor im Diakonischen Werk über.

Das Vorstandsamt des vom Bischof bestimmten juristischen Mitgliedes des Landeskirchenamtes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für die satzungsmäßige Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Zwesten - Niederurff

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Zwesten, Betzigerode, Wenzigerode, Niederurff, Oberurff und Römersberg, Kirchenkreis Fritzlar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Zwesten - Niederurff hat am 10. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Zwesten - Niederurff

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

In § 11 Absatz 1, Satz 2, wird das Wort "sieben" durch das Wort "vierzehn" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Diemelstadt-Wrexen, Helmighausen, Hesperinghausen, Kohlgrund, Neudorf, Rhoden und Wethen, Kirchenkreis der Twiste, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt hat am 31. März und 19. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelstadt

Es wurde die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 mit den entsprechenden Eintragungen ohne Änderungen beschlossen, daher wird auf die Veröffentlichung der Mustersatzung im Kirchlichen Amtsblatt 2004, Seite 45 verwiesen.

Bildung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Kirchlotheim - Altenlotheim

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kirchlotheim und Altenlotheim, Kirchenkreis Frankenberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Kirchlotheim - Altenlotheim hat am 21. März 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Kirchlotheim - Altenlotheim

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände bilden die Verbandsvertretung, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck."
- § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
- § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
- 4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Der Verbandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 - 1. das vorsitzende Mitglied,
 - 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
 - 3 weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.

Von den Personen nach Ziffer 1. bis 3. stellen die Kirchengemeinden Kirchlotheim und Altenlotheim je zwei Mitglieder, das fünfte Mitglied ist der Pfarrstelleninhaber kraft Amtes.

Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Zierenberg - Burghasungen

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Burghasungen und Zierenberg, Kirchenkreis Wolfhagen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufi-Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Zierenberg - Burghasungen hat am 19. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Zierenberg - Burghasungen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "des Kirchlichen Rentamtes" die Worte "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen" eingesetzt.
- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Abs.1 bilden die Verbandsvertretung."
- § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
- 4. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

- § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "die Genehmigung über - und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 €, überschreiten,"
- 6. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert: "Der Verbandsvorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 - 1. das vorsitzende Mitglied
 - 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 - drei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Dem Verbandsvorstand sollen je zwei Burghasunger und Zierenberger Kirchenvorstandsmitglieder angehören. Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."
- In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" und "vier" durch die Worte "sollte dreimal" und "sieben" ersetzt.
- In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

"Dabei muss jede Gemeinde vertreten sein."

Bildung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Niederwalgern - Oberwalgern

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Niederwalgern und Oberwalgern, Kirchenkreis Marburg-Land, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI, S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Niederwalgern - Oberwalgern hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird

die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Niederwalgern - Oberwalgern

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

"Der Verbandsvorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

- 1. das vorsitzende Mitglied
- 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
- ein weiteres Mitglied einer Mitgliedsgemeinde. Für dieses Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Dem Verbandsvorstand muss mindestens 1 Mitglied aus jeder Mitgliedsgemeinde angehören. Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Wettesingen - Niederlistingen

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Niederlistingen und Wettesingen, Kirchenkreis Wolfhagen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Wettesingen - Niederlistingen hat am 20. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969

(KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Wettesingen - Niederlistingen

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- 1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird nach den Worten "Kirchlichen Rentamtes" eingefügt: "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen".
- In § 11 Absatz 2 werden nach den Worten "der Mitglieder" die Worte "eines jeden Kirchenvorstandes" eingesetzt.
- § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 %, maximal 10.000,00 €, des Haushaltsvolumens überschreiten,"
- 4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert: "Der Verbandsvorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 - 1. das vorsitzende Mitglied
 - 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 - 3. drei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die eine Stellvertretung zu wählen ist.
 - Dem Verbandsvorstand sollen je zwei gewählte oder berufene Wettesinger und zwei Niederlistinger Kirchenvorstandsmitglieder angehören. Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführenden Personen nach Art. 28a der Grundordnung sein."
- 5. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" und "vier" durch die Worte "sollte dreimal" und "sieben" ersetzt; in Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
- In § 21 Absatz 1 wird nach den Worten "Kirchlichen Rentamtes" eingefügt: "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen".

Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf, Kirchenkreis Hofgeismar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Immenhausen und Mariendorf

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt: "Für die Verwaltung und den Betrieb (Gebäudeund Betriebskosten) der kirchlichen Grundstücke und Gebäude sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden zuständig"
- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden nach § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
- § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
- In § 11 Absatz 1 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "einmal" ersetzt.

- § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Bildung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
- § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 - das vorsitzende Mitglied
 - 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 - zwei weitere Mitglieder der Kirchengemeinde Mariendorf und vier weitere Mitglieder der Kirchengemeinde Immenhausen, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung und die Pfarrstelleninhaber sein."
- In § 15 Absatz 1 wird das Wort "sechsmal" durch die Worte "mindestens dreimal" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Battenhausen, Dodenhausen, Haina/Kloster und Löhlbach, Kirchenkreis Frankenberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald hat am 16. März 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI, S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- 1. § 10 Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt formuliert:
 - "Für die Stellvertretung wählen die Kirchenvorstände Battenhausen, Dodenhausen und Haina/Kloster je zwei, der Kirchenvorstand Löhlbach drei Vertreter."
- § 12 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: "die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte. Die Besetzung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes regelt die Geschäftsordnung."
- 3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
 "Der Verbandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.
 Davon stellen die Kirchengemeinden Battenhausen, Dodenhausen und Haina/Kloster je ein Mitglied, die Kirchengemeinde Löhlbach zwei Mitglieder.

Dem Verbandsvorstand gehören an:

- 1. das vorsitzende Mitglied
- 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
- 3 weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist."
- In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermöllrich - Cappel - Zennern

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Obermöllrich, Cappel und Zennern, Kirchenkreis Fritzlar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermöllrich - Cappel - Zennern hat am 11. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermöllrich - Cappel - Zennern

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert: "Der Verbandsvorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

- 1. das vorsitzende Mitglied
- 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
- ein weiteres Mitglied der Mitgliedsgemeinde, die nicht unter Punkt 1 oder 2 vertreten ist. Für dieses Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser - Westuffeln

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juni 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Obermeiser und Westuffeln, Kirchenkreis Hofgeismar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser - Westuffeln hat am 26. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

> L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser - Westuffeln

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort "Rentamtes" ergänzt: "für die Kirchenkreise Wolfhagen und Hofgeismar (Rentamt)"
- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden gemäß § 3 Absatz 1 die Verbandsvertretung."
- § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
- 4. In § 11 Absatz 2 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Worte: "eines jeden Kirchenvorstandes" eingefügt.
- § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
- In § 12 Absatz 1 Nr. 2 lautet der letzte Satz:
 "Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist nicht zulässig,"
- § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 %, maximal 10.000,00 €, des Haushaltsvolumens überschreiten.
- In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" durch die Worte "sollte dreimal" und das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.
- In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: "Dabei muss von § 14 Absatz 1 Nr. 3 mindestens je ein Mitglied oder eine Stellvertretung vertreten sein."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel - Langenthal

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Deisel und Langenthal, Kirchenkreis Hofgeismar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel und Langenthal hat am 3. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel - Langenthal

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
- § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
- § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
- § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: "die Genehmigung über - und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 €, überschreiten,"
- § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "Der Verbandsvorstand besteht aus fünf stimm-

berechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.

Ihm gehören an:

- das vorsitzende Mitglied
- 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
- 3. drei weitere Mitglieder, für die eine Stellvertretung zu wählen ist.

Insgesamt soll jede Mitgliedsgemeinde im Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Art. 28a der Grundordnung sein."

6. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" durch die Worte "sollte dreimal" und das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Guxhagen-Breitenau und Ellenberg

Landeskirchenamt Kasse

Kassel, den 5. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Guxhagen-Breitenau und Ellenberg, Kirchenkreis Melsungen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Guxhagen-Breitenau und Ellenberg hat am 3. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Guxhagen-Breitenau und Ellenberg

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."
- § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
- 3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
- 4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Dem Verbandsvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1. die Pfarrstelleninhaber der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes und
 - 2. je ein weiteres Mitglied pro Mitgliedsgemeinde, für das je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 sein."
- § 22 wird ergänzt um den Satz:
 "Die Regelungen des Abschnitts II treten zum 01.01.2006 in Kraft."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Harle

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Harle, Rhünda und Hesserode, Kirchenkreis Homberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Harle hat

am 12. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Harle

Es wurde die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 mit den entsprechenden Eintragungen ohne Änderungen beschlossen, daher wird auf die Veröffentlichung der Mustersatzung im Kirchlichen Amtsblatt 2004, Seite 45 verwiesen.

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Juli 2005

Nachwahl in den Pfarrerausschuss

Pfarrer Rainer Koch ist aus dem Pfarrerausschuss ausgeschieden. Auf dem Sprengeltag des Sprengels Waldeck und Marburg wurde deshalb am 6. Juli 2005 gemäß § 16 Absatz 2 der Verordnung über die Wahl und Geschäftsführung des Pfarrerausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. September 1973 (KABI. S. 109)

Pfarrer Burkhard zur Nieden, Oberweimar, Obergasse 4, 35096 Weimar

als Stellvertreter von Pfarrer Dietrich Hannes Eibach in den Pfarrerausschuss nachgewählt.

Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

Klinische Seelsorgeausbildung

Im Jahr 2006 werden in der Landeskirche folgende Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung angeboten:

1. Geschlossener Sechs-Wochen-Kurs

vom 29. Mai bis 7. Juli 2006 Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen Leitung: R. Rosenau/G. Butzmann Eigenbeteiligung: € 300,--

2. Berufsbegleitender Sechs-Wochen-Kurs

Klausurwochen: 28. August bis 1. September 2006 und 22. bis 26. Oktober 2007
Kurstage: 11. September, 20. November, 4. Dezember 2006, 15. Januar, 29. Januar, 26. März, 23. April, 21. Mai, 30. Mai, 20. August, 26. August, 17. Oktober 2007
Praxisfeld: die eigene Gemeinde / das eigene Praxisfeld
Leitung: R. Rosenau/U. Josuttis
Eigenbeteiligung: € 160,--

3. Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs

Klausurwochen: 16. bis 26. Oktober 2006, 5. bis 16. Februar 2007, 17. bis 28. September 2007 Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen Leitung: R. Rosenau/A. Richter Eigenbeteiligung: € 300,--

Die Kursangebote richten sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer Diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich für eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Anfragen und schriftliche Anmeldungen richten Sie auf dem Dienstweg bis zum 31. Oktober 2005 an den Supervisor und Leiter der Kurse:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung Pfarrer Reinhold Rosenau Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Ralf **Gebauer** in Bad Zwesten zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Kassel-Wilhelmshöhe, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Dr. Martin **Lückhoff** in Bad Hersfeld zum Dekan des Kirchenkreises Hanau-Land und zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Langenselbold mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer extr. Stefan **Nadolny** in Trendelburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Trendelburg, Kirchenkreis Hofgeismar, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrerin Karin **Schwalm** in Bad Orb in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erneut zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle für Kurseelsorge in Bad Orb (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Klinikpfarrerin Kathrin **Wienold-Hocke** in Bad Sooden-Allendorf in einem eingeschränkten Dienstverhältnis zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle einer Studienleiterin für Pfarrerfortbildung am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer Hermann **Wolf** in Rodenbach in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zum Pfarrer der 3. Pfarrstelle Rodenbach, Kirchenkreis Hanau-Land, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. September 2005

Beauftragt:

Pfarrerin extr. Silke **Behring** in Langenselbold in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung einer landeskirchlichen Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerin Nora **Dinges** in Neukirchen mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Pfarrer Harald **Schneider** in Steinau, Stadtteil Marjoß, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Aussiedlerfragen im Kirchenkreis Schlüchtern für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Berufen:

Pfarrer Anton **Becker** in Eschwege, Stadtteil Niederhone, im Rahmen eines weiteren halben Dienstauftrages in eine landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. August 2005

Bereichsleiterin Pfarrerin Martina S. **Gnadt** in Kassel erneut zur Leiterin des Bereichs Frauenarbeit des Amtes für kirchliche Dienste mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Wilhelm **Ritter** in Kassel zum Glockensachverständigen für die Kirchenkreise Schlüchtern und Fulda mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Peer **Schlechta** in Kassel zum Glockensachverständigen für die Kirchenkreise Hanau-Stadt, Hanau-Land und Gelnhausen mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Überstellt:

Pfarrer Anton **Becker** in Eschwege, Stadtteil Niederhone, im Rahmen eines weiteren halben Dienstauftrages dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege mit Wirkung vom 1. August 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Susanne **Hartke** in Isenbüttel nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Juli 2005 hinaus bis zum 31. Juli 2007

Der Titel Kirchenmusikdirektor wurde verliehen:

Bezirkskantor Jan **Knobbe** in Bad Arolsen am 26. Juni 2005

Die Martins-Medaille wurde verliehen:

Verwaltungsdirektor a. D. Klaus **Ommert** in Schlüchtern am 21. Juni 2005

Zu Prädikanten / Prädikantinnen berufen:

Elisabeth **Acker-Kemmer** in Bad Hersfeld mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Cornelia **Großkurth** in Waldkappel, Stadtteil Burghofen, mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Wolfgang **Heidl** in Edertal, Ortsteil Wellen, mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Christine **Henkelmann** in Volkmarsen, Stadtteil Ehringen, mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Bärbel **Kümpel** in Haunetal, Ortsteil Neukirchen, mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Hans-Günter **Ludwig** in Waldkappel mit Wirkung vom 1. Juli 2005

Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Kathrin **Allendörfer** in Willingshausen in der Kirchengemeinde Willingshausen, Kirchenkreis Ziegenhain, am 15. Juni 2005

Valeri **Ring** in Bad Sooden-Allendorf in der Kirchengemeinde Allendorf, Kirchenkreis Witzenhausen, am 27. Juni 2005

Doris **Schaller** in Frielendorf, Ortsteil Großropperhausen, in der Kirchengemeinde Groß-Ropperhausen, Kirchenkreis Ziegenhain, am 15. Juni 2005

Ulrike **Tokarz** in Heringen in der Kirchengemeinde Lengers, Kirchenkreis Hersfeld, am 15. Juni 2005

Beendet:

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Klinikpfarrerin Christa **Eisenberg** in Steinau, Stadtteil Marborn, mit Wirkung vom 1. August 2005 (Rente)

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrer Hans-Wolf **Hallacker** in Petersberg mit Wirkung vom 1. August 2005 (Rente)

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Günter **Karger** in Kassel mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Friedrich **Lengler** in Hanau, Stadtteil Wolfgang, mit Wirkung vom 1. September 2005

In den Ruhestand tritt:

Klinikpfarrer Fried **Eisenberg** in Steinau, Stadtteil Marborn, mit Wirkung vom 1. August 2005

Gestorben:

Kirchenamtsrat i. R. Heinz **Hellmuth** in Kassel am 18. Juni 2005 (80 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

2. Pfarrstelle Allendorf,

Kirchenkreis Witzenhausen (erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hanau-Christuskirche, Kirchenkreis Hanau-Stadt (erneute Ausschreibung) Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Klinikpfarrstelle Bad Sooden-Allendorf

Zu besetzen ist ein halber Dienstauftrag an der Klinik Hoher Meißner, der Werra-Reha-Klinik der BfA und der Klinik Werraland in Bad Sooden-Allendorf. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters für Konfirmandenunterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. August 2005 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu dem in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen Teil der Klinikpfarrstelle Bad Sooden-Allendorf werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Der Dienst in dem ausgeschriebenen Teil der Klinikpfarrstelle Bad Sooden-Allendorf wird an der Klinik Hoher Meißner, der Werra-Reha-Klinik der BfA und der Klinik Werraland in Bad Sooden-Allendorf wahrgenommen.

In der Klinik Hoher Meißner (298 Betten im Bereich Orthopädie und Neurologie) finden vierzehntägig Gottesdienste statt. Hinzukommen Besuche auf den Pflegestationen, Einzelgespräche sowie eine wöchentliche Dienstbesprechung. Außerdem ist ein Besuchsdienst zu betreuen.

In der Werra-Reha-Klinik der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Innere Medizin und Orthopädie finden im Winterhalbjahr wöchentlich Andachten statt und werden Einzelgespräche geführt.

In der Klinik Werraland werden Mutter-(Eltern-) Kind-Maßnahmen durchgeführt sowie psychische und psychosomatische Erkrankungen behandelt. Sie verfügt über 49 Appartements für Familien. Alle drei Wochen finden dort Vorträge und Gespräche statt. Außerdem werden Andachten für Familien und Teamfortbildungen angeboten sowie Einzelgespräche geführt.

Der Dienst in der Pfarrstelle setzt die ständige Erreichbarkeit, Präsenz bzw. Rufbereitschaft voraus.

Vorausgesetzt werden:

- Team- und Konfliktfähigkeit,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- die Bereitschaft, sich auf ungewohnte Situationen und Erfahrungen einzulassen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und zu gestalten,
- ein Kurs in Klinischer-Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder zumindest die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung,
- Offenheit zur Wahrnehmung der Lebens- und Veränderungsprozesse der Institution Krankenhaus sowie im umgebenden Kirchenkreis,
- ein Wohnsitz in Bad Sooden-Allendorf oder der nahen Umgebung.

Nähere Auskünfte erteilen Oberlandeskirchenrat Jüngling, Telefon (05 61) 93 78-262, und Pfarrerin Katrin Wienold-Hocke, Telefon (0 56 52) 32 49 bzw. (0 56 71) 8 81-271."

Zu der zur Besetzung anstehenden landeskirchlichen Pfarrstelle eines Studienleiters für Konfirmandenunterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) werden folgende Erläuterungen gegeben:

"In der Arbeitsstelle für Konfirmandenunterricht (aku) des Pädagogisch-Theologischen Institutes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel (PTI) ist zum 1. Oktober 2005 die Stelle eines Katechetischen Studienleiters bzw. einer Katechetischen Studienleiterin mit halbem Dienstauftrag mit Dienstsitz in Hanau zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- die selbständige Organisation, Planung und Durchführung von Qualifizierungskursen, Studientagen und Tagungen,
- die Beratung und Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Pfarrkonferenzen und Gemeinden hinsichtlich der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- die Beratung und Begleitung der Konferenz der Beauftragten für Konfirmandenarbeit,
- die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien u.ä.,
- die Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen,
- die Betreuung des pti-shops,
- die Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- mehrjährige Praxis in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Erfahrungen mit neuen Konzepten und Modellen in der Konfirmandenarbeit,
- Erfahrungen im Bereich der Aus- oder Fortbildung,
- gute Basis an pädagogischen und theologischen Kenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit innerhalb der aku und mit dem Kollegium sowie zur Kooperation mit der Mitarbeiterschaft des PTIs,
- Flexibilität und Mobilität im Bereich der Landeskirche.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung).

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, Telefon (05 61) 93 07-133."

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2005

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 20. Juni 2005 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2005 - vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABI. 2001, S. 50) - bekannt gegeben:

Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
Der Eder	Frebershausen	Sanierung Kirche
Des Eisenbergs	Rhadern	Innenrenovierung Kirche
Eschwege	Waldkappel	Restaurierung Orgel
Fritzlar	Lohne	Restaurierung Orgel
Fulda	Gersfeld	Restaurierung Wandbilder Friedhofskapelle
Gelnhausen	Auf dem Berg	Restaurierung Orgel Bergkirche
Hanau-Stadt	Hanau-Kesselstadt	Restaurierung Orgel
Hersfeld	Kerspenhausen	Innenrenovierung Kirche
	Philippsthal	Restaurierung Orgel
Hofgeismar	Wilhelmshausen	Renovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
Homberg	Homberg	Innenrenovierung Stadtkirche
Kassel	Kassel-Kirchditmold	Renovierung Orgel
	Kassel-Erlöserkirche	Innenrenovierung Kirche
	Fasanenhof	
Kassel-Land	Ahnatal-Weimar	Innenrenovierung Kirche
Kaufungen	Lohfelden	Sanierung Kirchturm Crumbach
Kirchhain	Schwabendorf	Innenrenovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
Marburg-Land	Oberweimar	Innenrenovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
Marburg-Stadt	Marburg-Elisabethkirche	Instandsetzung St. Michaels-Kapelle
Melsungen	Obermelsungen	Innenrenovierung Kirche
Rotenburg	Rockensüß	Innenrenovierung Kirche
Schlüchtern	Oberkalbach	Innenrenovierung Kirche
Schmalkalden	Floh	Restaurierung Orgel
Witzenhausen	Witzenhausen	Restaurierung Südportal Liebfrauenkirche
Wolfhagen	Balhorn	Innenrenovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
Ziegenhain	Rommershausen	Instandsetzung Kirche

Jahresabschluss der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG in Kassel zum 31. Dezember 2004

Landeskirchenamt

Kassel, den 15. Juni 2005

Nachstehend wird der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) mit auszugsweisen Wiedergaben aus dem Anhang bzw. Lagebericht (Mitgliederbewegung, Gewinnverwendungsvorschlag und Sonstige Angaben) zum 31. Dezember 2004 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss sowie der Gewinnverwendungsvorschlag sind gemäß § 30 Absatz c) der Satzung am 6. Juni 2005 durch die Generalversammlung genehmigt worden.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Jahresabschluss 2004

Evangelische Kreditgenossenschaft eG 34117 Kassel

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2004

	EUR	EUR	Geschäf EUR	tsjahr EUR	:	Vorjahr TEUR
1. Barreserve						
a) Kassenbestand			3.259.539,67			2.959
 b) Guthaben bei Zentralnoter darunter: bei der Deutsche 			37.764.712,17			44.105
Bundesbank	36.904.571,86				(42.219)
c) Guthaben bei Postgiroämi			0,00	41.024.251,84	,	o´
2. Schuldtitel öffentlicher Stell		ur Refinanzierung		, , ,		
bei Zentralnotenbanken zug						
 a) Schatzwechsel und unverz 		ıngen				
sowie ähnliche Schuldtitel			0,00			0
darunter: bei der Deutsche						
refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel		-	0,00	0,00		0
darunter: bei der Deutsche						_,
refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstit	ute		44 007 700 07			00.400
a) täglich fälligb) andere Forderungen			41.837.798,97	4 000 470 040 00		89.196
4. Forderungen an Kunden		=	966.340.843,36	1.008.178.642,33 1.388.894.179.86		905.083 1.325.262
darunter:				1.300.094.179,00		1.323.202
durch Grundpfandrechte						
gesichert	79.658.130,29				1	106.267)
Kommunalkredite	172.166.483,63				(59.162)
5. Schuldverschreibungen und		he Wertnaniere			`	55.10Z)
a) Geldmarktpapiere	andere lestverzinsiic	ile weitpapiere				
aa) von öffentlichen Emitte	enten	0,00				0
darunter: beleihbar bei de		0,00				U
Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittente		0,00	0,00		`	10.011
darunter: beleihbar bei de		0,00	0,00			10.011
Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldversc					`	٠,
ba) von öffentlichen Emitte	•	40.589.816,43				67.079
darunter: beleihbar bei de		10.000.010, 10				01.010
Bundesbank	40.589.816,43				(67.079)
bb) von anderen Emittente	•	541.748.951,43	582.338.767,86		`	664.570
darunter: beleihbar bei de		3,11,10,001,10	002.000.707,000			
Bundesbank	491.621.337,73				(569.197)
c) eigene Schuldverschreibu	ngen	_	6,039,478,89	588.378.246,75		12.395
Nennbetrag	5.860.542,40				(12.037)
6. Aktien und andere nicht fest	verzinsliche Wertpapi	ere		276.956.007,70		231.354
7. Beteiligungen und Geschäft	sguthaben bei Genos	senschaften				
a) Beteiligungen			22.268.978,36			22.327
darunter:						
an Kreditinstituten	28.121,05				(28)
an Finanzdienst-						
leistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei G	enossenschaften		58.215,19	22.327.193,55		58
darunter:						
bei Kreditgenossen-						
schaften	3.915,00				(4)
bei Finanzdienst-	0.00				,	0)
leistungsinstituten	0,00			25 202 522 57	(0) 25.394
8. Anteile an verbundenen Unt darunter:	ernenmen			25.393.822,57		25.394
	0.00				,	0)
an Kreditinstituten an Finanzdienst-	0,00				'	0)
leistungsinstituten	0,00				1	0)
9. Treuhandvermögen	0,00			87.526,06	\ \ \	90
darunter: Treuhandkredite	97 526 06			07.320,00	,	90)
	87.526,06	ai .			,	90)
 Ausgleichsforderungen geg einschließlich Schuldversch 				0,00		0
11. Immaterielle Anlagewerte		Omtaus611		11.759,71	ļ	12
12. Sachanlagen				12.348.846,93		13.640
13. Sonstige Vermögensgegens	stände			3.252.143,27	ĺ	6.244
14. Rechnungsabgrenzungspos				659.263,64		489
	lumme der Aktiva			3.367.511.884,21		3.420.268
3	annie dei Aktiva		=	J.JU1.J11.004,Z1	_	J.72U.2UU

		~ 		Passivseite
EUR	EUD	Geschäft	•	Vorjahr
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitu	EUR ten	EUR	EUR	TEUR
a) täglich fällig		1.554.927,69		1.679
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung:	sfrist	167.735.986,89	169.290.914,58	141.324
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	_	101.700.000,00	100.200.011,00	
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von drei Monaten	405.332.541,89			352.753
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von mehr als drei Monaten	113.286.741,60	518.619.283,49		140.070
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	577.609.732,19			672.536
bb) mit vereinbarter Laufzeit	4 600 000 070 00	0.040.440.704.54	0.705.000.000.00	4 050 40
oder Kündigungsfrist	1.638.803.972,32	2.216.413.704,51	2.735.032.988,00	1.658.407
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		004 400 007 40		200.05
a) begebene Schuldverschreibungen		201.168.807,46	004 400 007 40	208.953
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten darunter:	_	0,00	201.168.807,46	C
Geldmarktpapiere	0,00			, ,
eigene Akzepte und	0,00			(
Solawechsel im Umlauf	0,00			(
4. Treuhandverbindlichkeiten	4,45		87.526,06	90
	26.06		01.020,00	(90
5. Sonstige Verbindlichkeiten			8.019.919.13	8.85
6. Rechnungsabgrenzungsposten			570.581,86	782
7. Rückstellungen			010.001,00	, •
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche	Veroflichtungen	10.709.519,00		9.924
b) Steuerrückstellungen	o verpmentangen	17.212.379,63		8.875
c) andere Rückstellungen		10.462.666,30	38.384.564,93	6.440
8. Sonderposten mit Rücklageanteil	_	10.102.000,00	0,00	C
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			26,729,473,19	26.732
10. Genussrechtskapital			52,153,917,60	48.586
darunter: vor Ablauf von				
zwei Jahren fällig 15.993.2	10,05		4	(13.396
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	(
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital		74.280.285,39		75.862
b) Kapitalrücklage		0,00		(
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	26.500.000,00			24.700
cb) andere Ergebnisrücklagen	31,470,000,00	57.970.000,00		30.000
	0,00			
d) Bilanzgewinn		3.822.906,01	136.073.191,40	3.704
Summe der Pa	ssiva	=	3.367.511.884,21	3.420.268
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weiter-				
gegebenen abgerechneten Wechseln	0,00			(
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und				
Gewährleistungsverträgen	41.755.792,52			37.715
 c) Haftung aus der Bestellung von Sicherhe 	iten			
für fremde Verbindlichkeiten	0,00	41.755.792,52		(
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus				
unechten Pensionsgeschäften	0,00			
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtung				(
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	79.055.700,00	79.055.700,00		112.60
darunter: Lieferverpflichtungen				
aus zinsbezogenen				
Termingeschäften	0,00			(

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

5115	EUB	Geschäftsj		Vorjahr
EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	404 400 540 57			
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	101.436.543,57 24.401.252,20	125.837.795,77		103.368 32.036
Zinsaufwendungen Laufende Erträge aus	_	95.660.218,34	30.177.577,43	105.32
		40 750 000 05		0.00
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wert b) Roteiligungen und Coochöffegutheben bei Cone		10.758.626,65		9.63
 b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genc c) Anteilen an verbundenen Unternehmen 	ssenschaπen	386.799,76	44 540 070 40	320
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabfi oder Teilgewinnabführungsverträgen	ührungs-	371.449,99	11.516.876,40	44
5. Provisionserträge		7.915.431,28	0,00	7.40
6. Provisionsaufwendungen		1.084.850,37	6.830.580,91	1.02
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften	_	1,004,000,07	79.907,79	2
8. Sonstige betriebliche Erträge			684.974,67	36
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten m	it Rücklageanteil		0,00	10
Aligemeine Verwaltungsaufwendungen a) Personalaufwand			9,00	, ,
aa) Löhne und Gehälter	11.080.070,69			10.40
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	11.000.070,03			10.400
Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für	3.236.381,19	14.316.451,88		3.80
Altersversorgung 1.295.354,09				(1.91
b) andere Verwaltungsaufwendungen		12.265.794,95	26.582.246,83	11.23
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf				
immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.492.283,77	1.77
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.005.071,29	1.786
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Fo bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen	rderungen und			
zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		2.677.979,61		(
 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen un Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft 	d bestimmten		0.677.070.64	023
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Be Anteile an verbundenen Unternehmen und wie	teiligungen,	0,00	-2.677.979,61	937
Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		(
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, A verbundenen Unternehmen und wie Anlageverm		0,00		
behandelten Wertpapieren		3.951,19	3.951,19	2.729
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	(
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageant	eil		0,00	(
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			17.536.286,89	22.012
20. Außerordentliche Erträge		0,00		(
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		(
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		12.674.429,93		17.239
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 a 4a.	ausgewiesen	42.753,25	12.717.183,18 0,00	70
25. Jahresüberschuss			4.819.103,71	4.703
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			3.802,30 4.822.906,01	4.704
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			,-,	
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00		(
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		0,00	0,00	(
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		0,00	4.822.906,01	4.70
a) in die gesetzliche Rücklage		500.000,00		500
b) in andere Ergebnisrücklagen		500.000,00	1.000.000,00	500
29. Bilanzgewinn		500.000,00		
av. Duanzgowiini			3.822.906,01	3.704

II. • Mitgliederbewegung

		Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2004	1.116	78.336	20.367.360
Zugang	2004	19	1.176	305.760
Abgang	2004	15	1.089	283.140
Ende	2004	1.120	78.423	20,389,980
Die Geschäftsguthab	en der verb	eibenden Mitglieder		
haben sich im Gesch	äftsjahr ven	mehrt um	EUR	22.620
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um			t um EUR	22.620
Höhe des Geschäftsanteils			EUR	260
Höhe der Haftsumme	EUR	260		

III. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss von EUR 4.819.103,71 - unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages von EUR 3.802,30 sowie nach den im Jahresabschluss mit EUR 1.000.000,00 ausgewiesenen Einstellungen in die Rücklagen (Bilanzgewinn von EUR 3.822.906,01) - wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende von 7,00 %	1.426.738,88
Zuweisung zu den Ergebnisrücklagen	
a) Gesetzliche Rücklage	1.000.000,00
b) Andere Ergebnisrücklagen	1.390.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	6.167,13
	3.822.906,01

IV. Sonstige Angaben

Der Name und die Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes lauten:

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.

Hessen · Rheinland-Pfalz · Saarland · Sachsen · Thüringen

Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg

Mitglieder des Vorstandes, ausgeübter Beruf

Jacob, Bernd, - Vorsitzender - , Bankdirektor Köhler, Günter, - stellvertretender Vorsitzender - , Bankdirektor Stein, Hans Gerhard, Bankdirektor Teige, Dr., Michael, Bankdirektor

Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgeübter Beruf

Prof. Dr. rer. pol. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow (Vorsitzender), Vorsitzender der Geschäftsführung, Partner für Berlin GmbH, Berlin

Oberkirchenrat i. R. Jens Timm, (stellv. Vors.), Schlierbach/Kirchheim

Vizepräsident Friedrich Ristow, (stellv. Vors.), Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel

Oberlandeskirchenrat Dr. jur. Robert Fischer, Evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel

Oberkirchenrat Stefan Große, Evang.-luth. Kirche in Thüringen, Eisenach

Vizepräsident i. R. Dr. Klaus Grüneklee, bis 07.06.2004

Prof. Klaus Hekking, Vorstandsvorsitzender SRH, Heidelberg

Oberkirchenrat i. R. Helmut Herborg, Wennigsen

Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Evang.-luth. Landeskirche Hannovers, Hannover, ab 07.06.2004

Diplom-Volkswirt Dr. jur. Rudolf Kriszeleit, Mitglied des Vorstands der InvestitonsBank Hessen AG, Frankfurt

Kirchenverwaltungsoberrat i. R. Adolf W. Pilgrim, Burgdorf

Prälat i. R. Kirchenrat Rudolf Schmidt, Hofgeismar

Präsident Dr. Roland Siegrist, Diakonie Österreich, Linz

Hauptgeschäftsführer - Oberkirchenrat Johannes Stockmeier, Diak. Werk Baden e. V.,

Karlsruhe, ab 07.06.2004

Vorsitzender der Geschäftsführung, Dipl.-Ök. Peter Stoll, Unternehmensgruppe Dienste für Menschen, Stuttgart

Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt

Kassel, 24. März 2005

Evangelische Kreditgenossenschaft eG

Jacob	Köhler	Stein	Dr. Teige

Der Vorstand

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183